Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

XXXIV.

Allgemeine theoretisch-praktische Bemerkungen über das Wesen des teutschen gemeinen Concurs-Prozesses und einzelner Erscheinungen in diesem, mit Bezug auf Martins Lehrbuch des teutschen gem. bürgerl. Prozesses. 1819. §. 310 u. 311. von Gensler*).

I.

Ein Zusammenfluß gleichzeitiger Prozesse gegen das nämliche Subject [1]) giebt noch nicht den Begriff eines Gläubiger-Concurses und des Concurs- oder Gant-Processes, gesetzt auch, mehrere getrennte Kläger nähmen gleichzeitig das nämliche, im Besitz des Beklagten befindliche, Object als Ganzes in Anspruch. Diese mehreren Processe laufen neben einander nach den gewöhnlichen Regeln fort [2]) und eine Veränderung des Rechtszustandes des mehrfach Beklagten ist noch nicht begründet. Sein Dispositionsrecht ist nur durch die Litigiosität beschränkt. §. 142. Der eigentliche Concursus creditorum entsteht vielmehr erst dann, wann wenigstens zwey, unter sich um einen Vorzug streitende, oder doch einen Vorzug einander bestreitende, Gläubiger von dem nämlichen Schuldner befriediget seyn wollen, dessen sämtliches disponibles Vermögen aber nicht hinreicht, sie alle ganz zu befriedigen. In dieser Lage entstehen die Fragen:

1) Worinnen bestehet des Schuldners sämtliches eigenes, disponibles, und also veräußerliches, Vermögen, und wieviel beträgt dessen Werth? (Activmasse.)

2) Wieviel betragen alle Forderungen an seine Person? (Passivmasse.)

*) Die neueste Litteratur S. Archiv für die civilistische Praxis B. 2. Heft 2. S. 167. lib. D. Uebrigens beziehe ich mich, auf das Einzelne hingesehen, auf Martins reichhaltige Litteratur, indem ich offen bekenne, daß die hier folgenden Bemerkungen nichts anders sind, als die Einleitung meines academ. Vortrags über den Concurs-Proceß, und nur bestimmt für meine Zuhörer und solche Theilnehmer am Archiv, welchen auch das Bekannte nützlich wird. Von neuen Ideen, tiefen Forschungen und Zergliederungen, ist hier nicht die Rede. Ich bitte nur, zu bedenken, daß der Vortrag auf dem Lehrstuhl enge Gränzen hat, und daß es Pflicht ist, das leidige Dictiren auf möglichste Weise zu beschränken.

1) Concursus creditorum extra concursum. Boehmer in Exercitat. ad Pand. T. V. ex 88. 2) Wenn nicht der eine Rechts-

3) Wie ist die Passivmasse rechtlich zu vertheilen, insoferne einzelne Gläubiger hierbei einen Vorzug vor andern Mitgläubigern gesetzlich verlangen können? (Priorität und Distribution.)

Um die Antwort auf diese Fragen auszumitteln, und dann richterlich auszusprechen: „was einem jeden Gläubiger von der Aktivmasse gebühre, und nach welcher Reihefolge sie zu befriedigen seyen, insoweit die Aktivmasse reicht", macht sich ein besonderes gerichtliches Verfahren nothwendig, welches weder mit dem ordentlichen Proceß §. 132 — 224, noch mit einem der summarischen Processe §. 225 — 249. verglichen werden kann, jedoch in seinen einzelnen Bestandtheilen insoferne summarisch ist, als die Förmlichkeiten des ordentlichen Processes nicht Regel sind, und alles auf eine möglichst schnelle Erreichung des Ziels berechnet ist [3]).

Weder in dem Römischen noch in dem Can. Recht, noch in teutschen Reichsgesetzen, finden wir aber die Form des jetzt in Teutschland üblichen Concursprocesses. Solcher bildete sich durch den Gerichtsbrauch, und wanderte wahrscheinlich aus Italien zu uns, wo wir in der Rota Romana seine Grundregeln in Uebung finden. Vor Einführung der cessio bonorum hatte der Römer das Prinzip, „daß nicht nur das Vermögen, sondern auch die Person, des nicht zahlfähigen Schuldners den Personal-Creditoren verfallen sey. War nur Ein Gläubiger vorhanden, so konnte dieser jenen als Sclaven auswärts verkaufen, nachdem er selbigen dreimal öffentlich ausgestellt und ein mitleidiger Loskäufer sich nicht gefunden hatte. Waren der Gläubiger mehrere, so hatten diese, nach jenem vergeblichen Versuch, das Recht, secare debitorem, welche sectio debitoris manche bildlich erklären [4]), andere aber von einem barbarischen wirklichen Zerhauen oder Verstümmeln des Schuldners [5]). In der Folge wurde nur die Einkerkerung gestattet, und endlich dem debitor die cessio bonorum, anfänglich unter gewissen Formalitäten, als beneficium gegeben [6]). Das Vermögen theilten die aufgetretenen Gläubiger unter sich pro rata; jedoch so, daß sie einen aus ihrer Mitte ernannten, welcher die ganze Masse an einen Käufer gegen gewisse Procente überließe. Späterhin wurden die einzelnen Theile der Masse verkauft [7]). In den Gesetzen Justinians

---

streit die Entwickelung des andern unterbricht; wie dieses bei der Hauptintervention §. 293 der Fall seyn kann. 3) Vergl. Thibaut in dem System des Pandektenrechts. Th. 3. §. 1218 mit Gönner, in dem Handb. Th. IV. Abh. 82. 4) Dabelow, in der Entwickelung der Lehre vom Concurs der Gläubiger. 1801. S. 46 ff. 5) Hugo, Rechtsgeschichte §. 144. das. Gibbon u. Niebuhr. 6) Thibaut, a. a. O. §. 1222. mit Dabelow a. a. O. Cap. V. S. 105 ff. 7)

liegt den äußern Grundzügen nach folgendes Verfahren: Cedirte der Schuldner sein Vermögen freiwillig, so kam es sofort zum Verkauf der einzelnen Bestandtheile der Masse und zur Vertheilung des Erlöses an die Personal-Gläubiger. Cedirte er nicht, oder konnte er von diesem beneficio keinen Gebrauch machen, so wurden jene Creditoren vom Prätor in bona debitoris, insoweit er diese unverpfändet selbst besaß, immittirt [8]), und hatten sie es einige Zeit detinirt, so ertheilte der Prätor ein decretum de alienando, worauf denn die Gläubiger durch Verkauf sich zu befriedigen suchten. Die Pfandgläubiger bedurften weder der cessio, noch der immissio, weil das Veräußerungsrecht ihnen auf den Fall der Insolvenz schon gegeben war [9]). Eine Vereinigung aller Gläubiger unter Direction des Richters, eine Befriedigung nach richterlicher Beurtheilung und Entscheidung, (Location §. 323) war also unbekannt. Es gab auch keinen peremtorischen Liquidations-Termin, §. 317 — 318, sondern der Haufe der Gläubiger konnte nach und nach sich mehren [10]). Daher bedarf die Anwendung der Römischen Concursgesetze auf unsern heutigen Concurs viel Vorsicht. Die dortige Trennung der Gläubiger mit ihren Principien fällt in den teutschen Gerichten ganz hinweg, — wenn man von den Separatisten absieht [11]).

II.

Ein Hauptcharakter des teutschen Concurs-Processes ist nämlich dessen Universalität; d. h. alles disponible Eigen-Vermögen des Gemeinschuldners, sey es in dessen Besitz oder nicht, verpfändet oder nicht, liege beisammen oder in verschiednen Gerichten zerstreut [1]), wird als eine Einheit betrachtet, welche unter die Direction des dem generellen Gerichtsstand des Wohnortes jenes Cridars vorstehenden Richters dergestalt tritt, daß das Gericht durch den Curator bonorum [2]) das Ganze in eine Totalsumme zu bringen sucht, um diese unter alle Gläubiger legal zu vertheilen.

Alle Privatveräußerungen durch einzelne Gläubiger fallen daher hinweg, namentlich außergerichtlicher Verkauf der Hypotheken und Faustpfänder. Auch diese werden, unbeschadet des Pfandrechts des Gläubigers und dessen Location von Gerichtswegen veräußert, und müssen an das Concursgericht eingeliefert werden [3]), so daß man, von dem Geiste des teutschen Concursprocesses ausgegangen, den Faustpfandgläubigern nicht

Inst. Lib. III. Tit. 13. 8) L. 12. Dig. 42. 5. 9) Thibaut, a. a. O. §. 649 mit §. 1218. 10) Happel, a. a. O. Nota m. des §. 310. Dabelow, a. a. O. Cap. IX. S. 259 ff. 11) S. unten Nr. IV. et V.

1) Vergl. den Zusatz zu §. 313 des Lehrbuchs. 2) S. unten Nr. VIII. 4. 3) S. die Litteratur in der Note o. §. 311. des Lehrb.

einmal ein Retentionsrecht bis zu ihrer Befriedigung gestatten kann. Man muß vielmehr consequent annehmen, daß auch der Faustpfandgläubiger, wenn solcher nicht als Liquidant auftritt, seiner Forderung, und folglich des nur accessorischen Faustpfandrechtes, verlustig sey. Das Faustpfand ist ein Theil der jetzigen Activmasse; und wer die Befriedigung seiner Forderung von dieser Activmasse verlangen will, muß mit diesem Verlangen zur bestimmten peremtorischen Zeit [4]) hervortreten, und ein Mitglied der Gläubiger-Gesellschaft werden.

III.

Auf dieses Gläubiger-Corps geht alles eigene disponible Vermögen des Gemeinschuldners über, und dieser Uebergang ist eine Mischung von cessio, datio in solutum, und mandatum in rem propriam. Eine reine cessio ist nicht vorhanden, indem der Cridar durch Zahlung die noch nicht veräußerte Masse zurückziehen kann [1]), er auch das am Erlös zur Befriedigung aller Gläubiger fehlende, kommt er ad meliorem fortunam, nachzahlen muß. Nicht so verhält es sich bei einer wahren cessio in solutum [2]). Es bedienen sich jedoch die Gesetze selbst des Wortes cessio, und nicht wenige Principien werden aus deren Begriff für die Concurslehre abgeleitet. Das freie Dispositionsrecht gehet auf die Gläubiger nicht über. Sie erhalten vielmehr nur die Befugniß, einen gemeinschaftlichen Pfleger des abgetretenen Vermögens, Curator bonorum, zu wählen [3]), welcher unter des Gerichts Aufsicht und Autorität handelt. Ein vom Richter bestellter Repräsentant des Gemeinschuldners, Curator litis [4]), sucht sogar Grund und Wahrheit der einzeln Forderungen zu bestreiten. Die Masse ist also den Gläubigern nur als Objectum executionis judicialis cedirt, insoweit ihre Forderungen gegründet sind. Daher mögte es vergeblich seyn, bei diesem singulären, nicht ganz römischen, Rechtsgeschäft von einem einfachen römischen Grundprincip auszugehen. Am wenigsten aber sind die Gläubiger successores universales des Cridars [5]). Aus dem Grundsatz: „sie sind nur successores singulares," und und aus den Principien der Cession, läßt sich auch entscheiden, ob die persönlichen Verbindlichkeiten des Cridars auf die Gläubiger passiv übergehen? Nach L. 8. §. 1. Dig. 42. 5. scheint es so; denn es sollen die Gläubiger des

4) Mittelst der Liquidation im Liquidations-Termin §. 318. 1) L. 2. et 4. Cod. 7. 71. L. 3. Dig. 42. 3. 2) L. 3. Cod. 8. 42. 3) S. unten Nr. VIII. 4. 4) S. unten Nr. VIII. 3. 5) Inst. Lib. III. tit. 13. Thibaut a. a. O. §. 1223.

Gemeinſchuldners deſſen Verpacht aushalten. Allein hier iſt nur die Rede von dem Zeitpunkt der römiſchen immissio, vor erkanntem decreto de alienando — und jene immissio enthielt keine cessio, ſondern eine nudam detentionem et custodiam [6]). Im allgemeinen aber iſt der successor singularis nicht verbunden, die perſönlichen Rechte anzuerkennen, welche ſein Veräußerer der Sache an dieſer einem Dritten eingeräumt hat, ſondern dieſer Dritte muß ſich an ſeinen Contrahenten halten — im Concurs alſo an die Concursmaſſe. Hier muß er als Liquidant ſein Intereſſe fordern [7]). Dahingegen gehen die alienablen perſönlichen Aktivrechte auf die Gläubiger über. Sie werden als Objectum executionis mit cedirt, z. B. Forderungen, und können cedirt werden [8]). Sind aber mit jenen Verbindlichkeiten des Cridars auch Activrechte verbunden, z. B. dieſer iſt Pachter, ſo muß man auch hier das Princip an die Spitze ſtellen, daß perſönliche Verbindlichkeiten ohne Zuſtimmung des Gläubigers nicht cedirt werden können [9]), und daß alſo, weil die cessio bonorum nur ein Rechtsgeſchäft zwiſchen dem Cridar und den Gläubigern iſt, z. B. der Verpachter gegen dieſe kein Recht erhält, von ihnen die Fortſetzung des mit dem Cridar eingegangenen Verbindlichkeits-Verhältniſſes zu verlangen, daß hingegen aber auch die Concursgläubiger den dritten (Verpachter) rechtlich nicht nöthigen können, mit ihnen jenes Rechts- und Verbindlichkeits-Verhältniß des Cridars fortzuſetzen, z. B. die Gläubiger-Geſellſchaft als Pachter ſtatt des Cridars anzuerkennen. Weil man jedoch den Genuß ſolcher Activrechte, welche mit Verbindlichkeiten vermiſcht ſind, auf die Zeitdauer der Activrechte einem Dritten cediren kann, namentlich den Pacht als Afterpacht [10]) und weil nicht folgt, daß der über des Contrahenten Vermögen entſtandene Concurs an ſich deſſen Rechts- und Verbindlichkeits-Verhältniß zu ſeinem Contrahenten auflöſe, wenn nicht eine Unmöglichkeit der Zahlung, oder deren Zurückbleiben, den Rechtsgrund zu jener Auflöſung abgiebt [11]); ſo iſt es allerdings möglich, daß, wenn der Cridar jenes Verhältniß fortſetzen will, und das hierzu Erforderliche zu leiſten vermag [12]), daſſelbe, z. B. der Pacht, fortdauern könne. Der Gewinn aber würde dann der Maſſe zufließen, verhinderte

---

6) L. 9. §. 4. Dig. 42. 5. L. 3. §. 23. Dig. 41. 2. 7) Thibaut, a. a. O. §. 994. ibi leg. 8) Thibaut, a. a. O. §. 75. 9) L. 1. et 6. Cod. 8. 42. 10) Thibaut, a. a. O. §. 77. u. 862. 11) Wie z. B. in L. 54. et 56. Dig. 19. 2. 12) Etwan durch Vorſchuß aus der Maſſe, durch Unterſtützung eines Dritten u. dgl. Ein Zwang des Cridors findet nicht ſtatt. S. unt. m. VII.

nicht dieſes eine beſondere rechtsgültige Beſtimmung [13]). Ein Pacht mit dem Fiskus, die Societät und das Compromiß, erlöſcht jedoch durch den Concurs [14]).

Als Grundregel iſt alſo aufzuſtellen: „Das Gläubiger-Corps erwirbt alle ceſſiblen Activrechte des Cridars, kann ſie ausüben, muß aber nicht, weil jeder auf ſein erworbenes Recht verzichten kann. Die perſönlichen Verbindlichkeiten des Gemeinſchuldners hingegen gehen auf jene Geſellſchaft nicht über, ſondern wer dergleichen Leiſtungen an den Cridar zu fordern hat, muß ſich entweder an deſſen Perſon halten, oder als Mitgläubiger der Concursgeſellſchaft (als Liquidant) ſich anſchließen. Dann iſt die Aktivmaſſe, nicht das Gläubiger-Corps, als das verbindliche Subject anzuſehen.“ Reallaſten folgen immer der Sache, mithin dem Beſitzer des belaſteten Objects [15]).

IV.

Die Univerſalität des Concurſes erhält eine Ausnahme in den ſogenannten Separationsfällen, wo ein Theil von der Hauptmaſſe abgeriſſen und einer beſondern Vertheilung ausgeſetzt wird. Einen ſolchen Separat- oder Partikular-Concurs bilden

1) Creditores hereditarii — i. e. die Gläubiger und Legataren [1]) eines Erblaſſers des Cridars, wenn jene innerhalb 5 Jahren nach der Erbſchaftsantretung die Separation der Erbmaſſe ihres urſprünglichen Schuldners fordern, und nicht nach der Antretung den Erben ſelbſt als ihren Schuldner anerkannt haben — fidem ejus sequuti sunt — z. B. durch Creditiren nach der Verfallzeit [2]).

2) Die Gläubiger eines Hausſohns in Hinſicht des peculii militaris [3]).

3) Die Gläubiger eines Sclaven, welcher zwei getrennte tabernas hatte. Hier konnte, oder mußte, jeder Gläubiger ſeine Befriedigung von derjenigen taberna fordern, in Rückſicht auf welche er dem ihr vorgeſetzten Sclaven creditirt hatte [4]). Obgleich dieſes in dem römiſchen Princip ſeinen Grund findet: „man könne ſich mit dem Rechtsanſpruch an einem Sclaven nur an deſſen peculium halten, in Rückſicht auf welches man mit ihm contrahirt hatte“ [5]), dahingegen der freie

13) Ob dieſe rechtsmöglich und den Concurs-Gläubigern hinderlich ſey, z. B. durch des Vorſchießenden Bedingung, „dem Cridar ſelbſt, oder deſſen Kindern u. d. gl., ſolle der Gewinn verbleiben“, iſt hier nicht näher zu beleuchten. 14) Thibaut, a. a. O. §. 1223. a. §. ibi leg. 15) Thibaut, a. a. O. Boehmer, in elect. jur. civ. T. I. exerc. XI. 1) L. 40. Dig. 44. 7. 2) L. 1. §. 1. L. 6. Dig. 42. 6. Thibaut, a. a. O. §. 1224. 3) Thibaut, a. a. O. §. 1224. Not. p. ibi all. 4) L. 5. §. 15 et 16. D. 14. 4. 5) Denn

Mann durch contrahirte Verbindlichkeiten sich selbst und so sein ganzes Vermögen verpflichtet [6]), so hat man doch jenes Gesetz in der Praxis auf solche freie Kaufleute ausgedehnt, welche zwei verschiedene Handlungen haben [7]).

4) Creditores feudales — welche Absonderung des Lehns verlangen können [8]).

Der durch Separatisten veranlaßte Particularconcurs kann mancherlei, von dem Verfahren und Folgen des Hauptconcurses verschiedene Folgen haben [9]), und es unterscheidet sich von ihm, vorzüglich in Bezug auf Veranlassung, der Fall, wann der Cridar in verschiedenen Ländern Vermögen besitzt, und in jedem ein besonderer Concurs eröffnet wird [10]).

V.

Hat nun ein Concurs sich gebildet, universell oder particular, so sind doch diejenigen, welche in ihm mit Ansprüchen an die nämliche Masse auftreten, in ihrem Rechtsverhältniß zu dem Gemeinschuldner und dessen seitherigen Besitzthum nicht gleich. Unter ihnen kann es geben

1) Vindicanten, Separatisten ex jure dominii [1]) i. e. welche ein selbstständiges, nicht blos accessorisches [2]) Recht als wahre Gegner der Masse wider diese so verfolgen, daß sie mittelst einer dinglichen Klage aus der Masse ein in dieser in Natur noch vorhandenes Object deshalb fordern, weil es nicht zur Masse, sondern ihnen eigenthümlich zugehöre. Diese wider die Masse und deren Inhaber auftretende Kläger wollen in die Gemeinschaft der Concursgläubiger nicht eintreten [3]).

2) Creditores massae i. e. Gläubiger des Concursgläubiger-Corps, (Nr. 4.) vorzüglich diejenigen, welche

---

für seine Person konnte er sich ex contractu gar nicht civiliter verpflichten. §. 6. Inst. 3. 20. L. 14 et 43. in f. Dig. 44. 7. L. 22. pr. Dig. 50. Dig. 50. 17. L. 3. p. D. 15. 1. 6) L. 50. §. 1. Dig. 5. 1. 7) Vergl. Thibaut, a. a. O. §. 1224. Note o ibi all. Auf keinen Fall aber darf man es noch weiter ausdehnen auf verschiedene, zu der nämlichen Handlung gehörige, Niederlagen, z. B. in Commission. 8) Boehmer, in princ. jur. feud. §. 322. 9) Danz, in den Grundsätzen der summ. Prozesse §. 163. edit. 1806. 10) Vergl. Zusatz zu dem §. 213 des Lehrb. 1) Diese und die unter Nr. IV. erwähnten Separatisten unterscheidet man auch mit den Beiwörtern eigentliche und uneigentliche, auch Quasi-Separatisten, ohne jedoch in dieser Benennung gleichförmig zu seyn. Auch nimmt man die unter IV. Separatisten ex jure crediti. Schmidt, von den Separatisten Th. II. §. 1. f. Gmelin, Ordn. der Gläubiger Cap. 1. 2) Blos accessorisch ist bekanntlich das Pfandrecht. 3) z. B. die Ehefrau, welche ihre noch in Natur vorhandene Dotal- oder Paraphernal-Güter aus der Concursmasse ihres Mannes zurückfordert. Thibaut, a. a. O. §. 1224. M. Rechtsfälle. Heidelb. 1817. S. 196. Nr. 1. a. b. S. 452. Nr. 1. 2. 3.

nach Eröffnung des formellen Concurſes zur Erhaltung der Maſſe etwas leiſteten [4]). Auch gehören dahin die nach eröffnetem Concurs auflaufenden Reallaſten; während die vorher rückſtändigen zur Liquidation gehören 5).

Die Vindicanten und Maſſegläubiger ſind nicht pflichtig, in den eigentlichen Concurs nicht einzulaſſen. Erſtere führen im Grunde einen beſondern Proceß gegen die Geſammtheit der Concursgläubiger, und ſind alſo auch an den Liquidationstermin §. 218 nicht gebunden [6]), wenn nicht die öffentliche Ladung an ſie ausdrücklich mitgerichtet iſt [7]). Doch kann es auch für ſie Cautel ſeyn, in jenem Termin zu erſcheinen, um entweder hier die Klage vorzubringen, oder zu wiederholen, oder wohl gar eventuell die Summe zu liquidiren, welche ſie auf den Fall eines Mißlingens ihrer Separationsklage in Anſpruch nehmen [8]). Die Maſſegläubiger können verlangen, von dem Beſtand und Erlös der Maſſe voran befriedigt zu werden [9]).

3) Diejenigen, welche rein und ſtreng perſönliche Klagen wider den Cridar haben, ſo daß dieſer ſelbſt noch Leiſtung vermag [10]). Auch Gläubiger dieſer Art haben mit dem Concurs nichts zu ſchaffen, und müſſen beſondere Klagen gegen den Cridar erheben; es wäre denn, daß dieſer nicht erfüllen könnte, und die Nichterfüllung ein klagbares, nach Geldwerth zu beſtimmendes, Intereſſe zu Folge hätte [11]). Auf dieſen Fall können ſie dieſes als Concursgläubiger (Nr. 4.) liquidiren, und es iſt wenigſtens Cautel, dieſes in eventum zu thun.

4) Die eigentlichen Concursgläubiger, i. e. welche ſolche Forderungen an die Perſon des Cridars haben,

---

4) z. B. das Local zur Aufbewahrung der Maſſe vermiethen, Handwerksleute, welche Beſtandtheile derſelben in Auftrag des curatoris bonorum bearbeiten u. dgl. 5) Gmelin, a. a. O. S. 76 u. 108. 6) Wer nicht locirt ſeyn will, iſt auch nicht ſchuldig in dem Liquidations- oder Profeſſions-Termin §. 318. zu erſcheinen, um hier den Grund zu ſeiner Location zu legen. Nur die eigentlichen Concursgläubiger Nr. 4. werden nach Claſſen locirt. §. 323. 5) Vergl. Gmelin, a. a. O. Cap. 1. §. 17. 8) z. B. es iſt zweifelhaft, ob der Vindicant ſein Eigenthum werde beweiſen können, ob das Eigenthum der Sache auf den Gemeinſchuldner übergegangen ſey, oder nicht u. ſ. w. Vergl. M. Rechtsfälle S. 452. Nr. 1, a. mit S. 453. lit. C. 9) Gmelin, a. a. O. Cap. 2. §. 1. 10) z. B. Zuſtands- u. Injurien-Klagen, oder ſolche, die nur einen perſönlichen Kraftaufwand des Cridars zum Gegenſtand haben — locatio conductio operarum u. dgl. Vergl. Lit. not. 5. §. 311. des Lehrb. 11) Dahin kann man wohl Geld-Privat-Strafen, z. B. bei einer actio aestimatoria nicht unbedingt rechnen, ſondern man würde dieſelben, nach der Analogie der öffentlichen Geldſtrafen, auch den bloßen Chirographeriern nachſetzen müſſen. arg. L. 37. Dig. 49. 14. L. un. Cod. 10. 7.

die nur auf dem Weg des Concursproceſſes durch Theilnahme an dem Erlös der verſilberten Activmaſſe erlediget werden können. Nur dieſe ſind die Subjecte, auf welche als succ. singular. S. 348. als geſellſchaftliche, jedoch möglicher Weiſe untereinander ſehr abweichend berechtigte, Theilhaber an jenem Erlös, das eigene disponible und ceſſible Activvermögen des Gemeinſchuldners übergeht. — Sie bilden die Gläubiger-Gemeinſchaft oder Geſellſchaft, und dieſe wird, inſoferne von der Erhaltung und Mehrung der Activmaſſe die Rede iſt, von dem Curator bonorum repräſentirt, obgleich deſſen Pflege auch die von Separatiſten in Anſpruch genommenen Objecte bis dahin zum Gegenſtand hat, wo im Gefolge eines rechtskräftigen Erkenntniſſes über die Separation jener Objecte dieſe von der Activmaſſe getrennt werden. Als Corpus betrachtet ſind die Concursgläubiger Gegner aller Separatiſten und des Curatoris litis. Dieſer ſucht, als Repräſentant des Cridars, ihre Forderungen zurückzutreiben, oder durch peremtoriſche Einreden zu entkräften, damit die Maſſe zum Vortheil des Cridars [12]) ſo weit als möglich reiche. Indirect wirkt er alſo auch zum Vortheil der gegründeten Forderungen. In dem Inneren der Geſellſchaft der Gläubiger, jeden von dieſen als einzeln und ſelbſtſtändig betrachtet, ſind ſie aber unter einander ſelbſt Gegner — ein bellum omnium contra omnes regt ſich unter ihnen; denn möglicher Weiſe will jeder dem andern ſich vor- und ihn zurückdrängen, wenigſtens ihm gleich ſeyn, um entweder vermöge einer Priorität von dem Erlös aus der Maſſe voran befriediget zu werden, ehe der Mitgläubiger zur Perception ſeiner liquidirten Forderung gelange, oder doch ein gleiches Theilungsrecht mit jenem ſich zu ſichern. Daher trennen ſie ſich im Prioritäts-Verfahren §. 321. Hier ſtehet jeder als einzelnes Subjekt und ſucht ſeinen Vorzug durch einen beſondern Rechtsfreund zu rechtfertigen, will er ſich hierunter nicht dem officio judicis überlaſſen [13]). Es iſt aber auch denkbar, daß in jener Geſellſchaft ſich andere einzelne Geſellſchaften bilden, zum Widerſtreben gegen einzelne oder mehrere Mitgläubiger §. 324. Uebrigens gehören auch die mit dem höchſtprivilegirten Pfandrecht bewaffneten Gläubiger eben ſowohl zur Geſellſchaft der Concursgläubiger, als die bloſen Chirographarier; denn ihr Pfandrecht iſt nur accessorium, die per-

---

12) Denn dieſer bleibt ja verbindlich, reicht die Maſſe nicht aus. S. 348 f. 13) Die Priorität an ſich iſt ein punctum juris und alſo vom Richter, iſt ihm das factiſche gegeben und erwieſen, (Wahrheit und Pfandbefeſtigung der Forderung) von Amtswegen zu reguliren.

fönliche Forderung ist das principale. Ueber sie erstreckt sich die teutschrechtliche Universalität des Concurses mit; dieser lößet ihr Veräußerungsrecht, selbst das Retentionsrecht, in soweit auf, daß das Gericht an ihrer Stelle thätig wird und das verpfändete Object veräußert, das Pfandrecht an sich jedoch unverrückt stehen bleibt, und theils im Laufe des Verfahrens §. 312 und 314, hauptsächlich aber in der durch die Lokation §. 321, ausgesprochenen Priorität (Rangordnung in Ansehung der Befriedigung,) sich ausspricht.

VI.

Besondere Eigenheiten des Concursproceſſes sind:

1) In ihm findet sich auf Seiten der Kläger eine sonst unerlaubte subjective Klagenhäufung [1]).

2) Die Kläger sind gegen die Regel §. 36. not. f. u. §. 95., inſoferne zur Klage (Liquidation) genöthiget, als sie an dieſer Maſſe Theil nehmen wollen.

3) Die exc. pluris petitionis tempore fällt weg §. 318. not. t., ebenfalls wider die Regel des Gesetzes [2]).

4) Der eigentliche Beklagte darf der Regel nach nicht ſelbſt handeln, sondern das Gericht setzt ihm einen Stellvertreter — den Curator litis nr. VIII. 3.

5) Das forum domicilii, welches sonst mit begründeten speciellen Gerichtsständen, z. B. des Contracts, nur electiv concurrirt, §. 45. wird ausſchließlich [3]) — von Separatconcurſen abgesehen §. 313.

6) Die Thätigkeit des Richteramtes ist umfänglicher, als in den übrigen Civil-Proceßarten, und

7) es wird gewissermasen mit der Execution der Anfang gemacht;

8) sein Anfang ist nicht gleichförmig, und weniger geregelt. §. 312.

VII.

Die Eintheilung des Concurses in den materiellen und formellen, wohl auch, wie manche wollen, den imminenten [1]), beziehet sich nicht auf den Proceßgang, sondern nur auf die Frage: „wann hört das Diſpoſitionsrecht des Cridars auf? wann begründet sich die actio Pauliana, oder eine Nichtigkeitsklage wegen einer von ihm unternommenen Alienation?“ — Nach den Gesetzen verliert der überschuldete debitor das Dispositionsrecht nicht eher, als bis sein

1) M. Handbuch Th. 1. S. 71. 2) Lehrbuch §. 136. leg. n. k. 3) Hat der Cridar mehrere fora domicilii §. 45, so muß Prävention entscheiden §. 59, insoferne keine Particular-Concurse entstehen.
1) Danz, an den Grundſ. der summar. Proceſſe §. 141. ff.

Vermögen durch einen formellen Act auf ſeine Gläubiger übertragen, wenigſtens zu dieſem Zweck jede Veräußerung ihm gerichtl. unterſagt worden iſt [2]). Nach dieſem Princip kann man den formellen Concurs das Verfahren nennen, welches nach jenem Prohibitions- oder Uebertrags-Act eintreten ſoll. Den vorhergehenden Ueberſchuldungs-Zuſtand, für welchen ein beſonderes procedere nicht gegeben iſt, und welcher längere Zeit ohne alle gerichtliche Thätigkeit exiſtent ſeyn kann, nennen nun viele den materiellen Concurs, wäre auch noch nicht einmal ein gerichtlicher concursus creditorum entſtanden. Eben dieſen Zeitpunkt nennt Danz l. c. den imminenten Concurs, und der materielle iſt ihm dann der Zeitpunkt von der cessio an bis zur Edictalladung §. 347., mit welcher ihm der formelle Concurs anhebt. Andere, z. B. Gmelin, Almendingen ꝛc., verbinden wieder andere Begriffe mit jener willkührlich geſchaffenen Eintheilung. Man unterſcheide:

1) wenn der Schuldner ſein Vermögen freiwillig und ausdrücklich cedirt, oder ſtillſchweigend durch eine Flucht, welche als derelictio bonorum ſich anſehen läßt, ſo iſt von jener und dieſer cessio an der formelle Concurs, der Concursproceß, gegen ihn begründet [3]) — die Wahrſcheinlichkeit der Ueberſchuldung vorausgeſetzt [4]).

2) Cedirt er nicht, weder wörtlich noch thätlich, ſo iſt der erſte Act des formellen Concurſes und des Concursproceſſes dann gegeben, wann der Richter durch actenmäßige Ueberzeugung der Ueberſchuldung und durch das Andrängen der Gläubiger bewogen und berechtigt, die erſte Verfügung erläßt, welche den Gläubigern das Vermögen ſichern ſoll — ein Veräußerungsverbot §. 312, eine Arreſtverfügung u. d. gl. Dort und hier reihet ſich die Edictalladung der unbekannten Gläubiger gewöhnlich an; allein den Anfang des formellen Concurſes bezeichnet ſie nur dann, wann der Richter, ohne Ceſſion und ohne Veräußerungsverbot, oder irgend eine andere Sicherungs-Verfügung, mit ihr den Anfang macht. Dieſes aber wird ſehr ſelten der Fall ſeyn. Hingegen kann jene öffentliche Ladung nach wirklich eröffnetem Concursproceß zufällig noch lange ſich verzögern.

---

2) L. 6. §. 7. Dig. 42. 8. 3) Die Ceſſion iſt hier kein erſter Act; durch dieſen eröffnet der Cridar den förmlichen Concurs ſelbſt. 4) Auch von dem freiwilligen Cedenten kann und muß der Richter verlangen, die vorgegebene Ueberſchuldung durch eine Ueberſicht ſeines Activ- und Paſſiv-Vermögens wahrſcheinlich zu machen. Der Staat ſelbſt, und alle Gläubiger, haben ein Intereſſe dabei, daß der Concursproceß nur dann eröffnet werde, wann die Gläubiger auf einen andern Proceßweg nicht geſchieden und befriediget werden können.

Die Concurs-Eröffnung mag nun auf jene oder diese Weise eintreten, so hört mit ihrem Augenblick das Dispositionsrecht des Gläubigers auf — alle nachherigen Veräußerungen desselben sind nichtig [5]). Zu deren Anfechtung bedarf man also der actio Pauliana nicht; sondern diese beziehet sich auf Veräußerungen in einem Zeitpunkt, wo der Schuldner seines Dispositionsrechtes noch nicht enthoben war [6]).

Sollte jedoch ein Schuldner nur zu dem Zweck seine Gläubiger zur Liquidation vorladen lassen, um seine Vermögenskräfte, ob er überschuldet sey oder nicht, sicherer berechnen zu können, so ist dies noch keine Cessio, sein Dispositionsrecht ist noch nicht aufgelößt. Allein eine praes. malae fidei kann für Veräußerungen in diesem Zeitraum sich begründen, und der Richter kann sich bewogen finden, Alienationen bis zur Erforschung des Vermögenszustandes zu prohibiren.

Es ist aber der Gantmann nicht zwangspflichtig, nach eingetretenem Concurs etwas für die Masse zu erwerben. Er kann daher ihm anfallende Erbschaften ausschlagen ꝛc. [7]). Dahin ist aber nicht zu rechnen, wenn der Erwerb durch eine vor dem formellen Concurs unternommene positive Handlung des Cridars schon begründet, schon bedingt erworben war, und nachher erst reif und realisirt wird [8]). Oft suchen die Gläubiger den Gemeinschuldner cautelarisch durch ein Versprechen zu binden, neuen Erwerb nicht auszuschlagen. Aber auch zu diesem Versprechen ist er auch nicht zwangspflichtig. Erwirbt er während des Concurses neues Vermögen, ohne daß, wie vor bemerkt, der Grund des Erwerbes an sich in die Zeit vor der Eröffnung des Concurses zurückfällt, so gehört jenes nicht zur jetzigen Masse, sondern muß nach den Principien beurtheilt werden, als sey der Cridar ad meliorem fortunam gekommen §. 325.

VIII.

Einige andere Wirkungen des eingetretenen Concurses sind:

1) Der dolo oder culpa lata in den Ueberschuldungszustand gerathene Gantmann kann resp. als Betrüger, resp. als Verschwender, seine Ehrenrechte, Gildenrechte u. d. gl., wohl

---

5) L. 6. §. 7. Dig. 42. 8. 6) Thibaut, a. a. O. §. 1219, mit §. 1227. 7) L. 134. Dig. 50. 17. L. 67. §. 1. Dig. 36. 1. L. 6. pr. §. 1 — 4. Dig. 42. 8. L. 1. §. 6. Dig. 38. 5. 8) z. B. die Forderung war nur noch nicht zahlfällig, oder sie war bedingt, die Bedingung aber wird erst nach eröffnetem Concursproceß existent; oder das vor diesem Zeitpunkt gekaufte Lotterieloos gewinnt nachher. Auch gehört hieher, wenn dem Cridar möglich bleibt, einen vor dem Concurs geschlossenen lucrativen Contract fortzusetzen, z. B. Pacht. S. oben Nr. III.

auch die väterliche Gewalt verliehren und einer öffentlichen Strafe unterworfen werden — nach dem Grad des dolus und der culpa §. 312. lit. p. u. t. Den durch Unglück Ueberschuldeten hingegen ist die cessio bonorum als Rechtswohlthat gegeben, ohne Verlust seiner Ehren- und persönlichen Rechte. Ihm gebührt für die Folge das benef. competentiae. §. 225.

2) Da der Cridar auch während des Concurses noch als Eigenthümer der Masse anzusehen ist, Nr. III. so trifft der solche beschädigende oder vernichtende Zufall ihn selbst. Er bleibt verbindlich in Rücksicht dessen, was aus dem Erlös der Masse nicht erlediget werden kann. Wenn aber manche aus L. 3. §. 8. Dig. uti possidetis folgern wollen, „die Concursgläubiger seyen nicht einmal Civilbesitzer der abgetretenen Masse," so ist dies eine Verwechselung mit der ersten, nur custodiam gebenden, immissio der römischen Chirographarier. S. 349.

3) Mit dem Dispositionsrecht über die Masse verliert der Gemeinschuldner auch desselben Ausfluß, §. 100., „Proceß wegen ihrer Bestandtheile zu führen." Daher, und wegen der Besorgniß einer Collusion mit einzeln Gläubigern — wegen der Gefahr eines betrüglichen Zugeständnisses unwahrer Forderungen, um dann davon zu participiren — bestellt der Richter den Contradictor, auch Curator litis genannt, an des Gantmanns Stelle, als vereideten Sachwalter und rechtskundigen Beistand [1]) des gleichsam mundtodten Gemeinschuldners. [2]) Der Contradictor soll auf die Forderungen der Gläubiger antworten, ob sie wahr seyen, oder nicht, er soll aufgefundene Einreden aufstellen u. wirksam machen. Seine Instruktion schöpft er aus den frühern Schuldacten, aus den zu dem Vermögen und Gewerb des Cridars gehörigen Urkunden, von Personen, welche mit desselben Verhältnissen bekannt sind, u. s. w. [3]). Von dem Gantmann selbst erforschte Thatsachen und Aufschlüsse muß er mit höchster Vorsicht benützen, besonders wenn dessen Redlichkeit Zweifel wider sich hat, und insoferne des Cridars Erklärung Personen nützlich seyn würde, aus deren Verhältniß zu ihm der Argwohn einer Begünstigung hervorgehet, z. B. wegen der Illaten des Eheweibes u. d. gl. Mehr Glauben verdient der Gemeinschuldner, insoferne dieser Forderungen verneint und Einreden an die Hand giebt. Der Contradictor stehet also den eigentlichen Concursgläubigern als Beklagter gegenüber. In Hinsicht auf die Vindicanten und Massegläubiger ist auch die Gläubigergesellschaft als beklagter

1) Die Regel nach aus der Zahl der zur Praxis legitimirten Advocaten.
2) Stepf, cit. im Lehrb. Danz, in den Grundsätzen der summar. Proc. §. 179. ff. 3) Danz, a. a. O. §. 181.

Theil zu betrachten, und sollte also durch den Curator bonorum (Nr. 4.) oder einen diesem gegebenen Rechtsbeistand, actor communis, sich gegen jene Ansprüche vertheidigen lassen. Auch hat der Cur. bon. für die Vermehrung der Masse zu sorgen und also die Außenstände, entweder selbst, oder durch einen actor communis, einzuklagen. Doch pflegt man dem Contradictor oft auch die Vertheidigung gegen die Vindicanten ꝛc., so wie auch das Beitreiben der Außenstände (resp. durch Wiederklagen) zu überlassen. Beides hat auch seinen guten Grund; indem auch dem Cridar daran gelegen seyn muß, daß nichts rechtwidrig von der Masse abgerissen, vielmehr alles zu ihr gehörige beigetrieben werde, damit selbige soweit als möglich reiche, und er hierdurch in tantum von seinen Verbindlichkeiten frei werde. Die Priorität der einzeln Gläubiger hingegen gehet den Contradictor als solchen nichts an [4]). Wird er jedoch, wie hie und da geschiehet, besonders beauftragt, auch gegen die Vorzugsrechte sich zu sträuben, so ist es Cautel, daß er blos das Nichtseyn des von einem Gläubiger behaupteten Vorzugsrecht bestreite, (soferne dies rechtlich geschehen kann) ohne dabei den Vorzug eines andern Gläubigers zu rechtfertigen. Denn hierdurch regt er den Verdacht der Parteilichkeit wider sich auf [5]).

4) Obgleich der Cridar das periculum interitus vel deteriorationis behält, (Nr. 2.), so haben die Concursgläubiger doch custodiam — und sind ihm daher, nebst dem Gericht, für die bestmöglichste Erhaltung und Vermehrung des Masse verantwortlich. Daher der zu bestellende Curator bonorum seu massae — Güterpfleger, Masseverwalter. Solcher ist ein

---

4) Die Priorität ist lediglich Sache des einzeln Gläubigers, welcher durch ein behauptetes Vorzugsrecht andere Gläubiger zurückdrängen, oder durch Widerstreit gegen ein von einem Mitgläubiger für sich in Anspruch genommenes Pfandrecht diesem Prätendenden wenigstens gleich bleiben will. Auch kann hier ein litis consortium auf Seiten des widersprechenden Theils entstehen z. B. mehrerer Chirographarier gegen einen angeblichen Pfandgläubiger. 5) Es ist ein wahrer Widerspruch, den Repräsentanten und Beistand des Gemeinschuldners zugleich auch die Rolle eines Beistandes einzelner Gläubiger zu übertragen. Auf diese Weise wird dem Contradictor möglich, diejenige Parteilichkeit zu realisiren, welche durch den Ausschluß des Cridars vermieden werden soll. Insoferne hingegen jener das Daseyn eines Vorzugsrechtes blos negirt, u. dadurch den Prätendenten zum Beweis nöthiget, oder insoferne er Gründe des Nichtseyns oder der Wiederauflösung jenes Vorzugrechtes aufstellt und beweiset, wahrt er auch zugleich das Interesse des Gemeinschuldners. Bedenklich bleibt aber dabei immer sein Geständniß des Vorzugsrechtes einzelner Gläubiger, ergiebt es sich nicht sonst aus den Acten oder Rechten. Den dabei interessirten Gläubigern muß immer offen stehen, des Prioritäts-Punktes wegen besonders zu kämpfen.

procurator communis der Concursgläubiger. Diese wählen ihn daher durch Stimmenmehrheit [6]). Ein gesetzliches Pfandrecht an sein Vermögen haben die Gläubiger nicht, weil er nicht Curator in dem Sinne ist, wie der gesetzlich-nothwendige Curator. Er soll aber Caution bestellen durch Bürgen oder Pfand. Als Vollmacht erhält er eine Instruktion, wohl schon Landesgesetzlich vorgeschrieben. Wo jene Instruktion nicht ausreicht, müssen alle Concursgläubiger über ihre specielle Willensmeinung befragt werden. Aus der L. 2. cit. 42. 7. läßt sich jedoch nicht schließen, daß auch wegen der Instruktion in den Verwaltungs-Geschäften Stimmenmehrheit unter den Concursgläubigern entscheide, indem die Folgerung von der Wahl der Person auf letztes zu weit greift. Eher könnte man nach der Analogie der L. 8. Cod. 7. 71. von der Summengröße ausgehen [7]). Oft wählen die Gläubiger einen sie repräsentirenden Ausschuß, an welche sich der Curator bonorum zum Empfang nöthiger Instructionen zu wenden hat. Dann ist es Cautel, Stimmenmehrheit unter den Mitgliedern dieses Ausschusses vertragsmäßig festzusetzen [8]). Des Güterpflegers erste Pflicht ist die Herstellung eines Inventars der Activmasse [9]), der Regel nach unter Concurrenz des Gerichts. Ist der Masseverwalter nicht Advocat, so wird ihm häufig ein Rechtsfreund beigegeben, zur Beitreibung der Außenstände und zur Vertheidigung gegen die Vindicanten u. d. gl., insoferne dieses dem Curator litis nicht überlassen wurde. Auch sind mehrere Curatores bonorum denkbar, resp. mit getheilten Geschäften [10]). Uebrigens tritt überall die Oberaufsicht und Direction des Gerichts ein, als Wache über das Ganze, auch zum Vortheil des Cridars. Eben, weil auch dessen damnum mit auf dem Spiel stehet, sollte auch der Curator litis bei den

6) L. 2. pr. Dig. 42. 7. 7) Das gemeine Recht hat hier eine Lücke. Nach der Natur der Sache sollte unter der Leitung des Gerichts auch der Curator litis, als Vertreter des Gemeinschuldners, nebst allen Interessenten der Masse, mit Inbegriff der Vindicanten, Separatisten u. s. w., zugezogen und, im Fall verschiedene Meinungen, das Erachten Sachverständiger die Basis der Verwaltungs- u. resp. Veräußerungs-Instruction werden. Ja es kann hier das richterliche Nothrecht, Sachverständige als Gehülfen des Gerichts ex officio beizuziehen (§. 123 e. des Lehrb.), zur Anwendung kommen. 8) Diese Commission muß man als von den Interessenten gewählte Sachverständige betrachten, unter welchen gem. R. n. Stimmenmehrheit nicht entscheidet. Lehrb. §. 207. Ohne diese sind aber die Verwaltungs-Geschäfte großer Verzögerungs-Gefahr ausgesetzt. 9) Claproth, a. a. O. Danz, a. a. O. §. 172. M. Rechtsfälle Nr. 15c. S. 450. 10) L. 2. §. 2. Dig. 42. 7. Gezwungen wird der Regel nach niemand, die Curatel der Masse zu übernehmen; denn sie ist weder ein officium publicum, noch ein munus. Auch kann der Curator eine Bezahlung seiner Mühewaltung fordern. Danz, a. a. O. §. 170. 171.

Verfügungen über die Masse und den desfallsigen Instructionen des Massecurators zugezogen werden, im Fall einer verschiedenen Willensmeinung dieser Subjecte aber richterliche, nöthigenfalls durch Sachverständige unterstützte, Entscheidung den Ausschlag geben [11]). In minderwichtigen Concursen unterbleibt bisweilen die Bestellung eines Güterpflegers, und es wird dann die Masse von Richteramts wegen custodirt. Ja ist der Cridar als redlicher, schuldlos in den Concurs verfallener Mann bekannt, und als solcher in den Voracten gerechtfertiget, so läßt man ihn wohl, besonders in geringfügigen Concursen, auch zu, seine Person selbst zu vertreten [12]). Kein Gläubiger kann Contradictor werden. Dieser wäre Kläger und Beklagter in einer Person. Wohl aber darf der gewählte Curator bonorum ein Gläubiger seyn, als procurator in rem suam und seiner Mitkläger [13]).

5) Der Concurs ist keine novatio, löset des Cridars Verbindlichkeiten nicht auf. Nr. 2. seq.; allein alle gegen ihn anhängige Processe werden einstweilen, bis zur Fortsetzung nach der Liquidation, sistirt, wäre auch schon Execution erkannt, §. 318. Denn kein Gläubiger, wäre auch dessen Recht völlig klar, darf vor dem andern befriediget werden, sondern erst die richterliche Location muß aussprechen, ob und wie er zu befriedigen sey [14]). Auch die Execution durch Wechselarrest fällt, der richtigen Meinung nach, hinweg [15]). Denn die Person ist nicht cedirt, und wenn man gerade hieraus auch folgern wollte, daß also der Wechselgläubiger jenes zur Masse nicht gehörige Executions-Object in besondern Anspruch nehmen könne, so hat doch auch der Wechselarrest nur den Zweck, „daß der Schuldner die Zahlung herbeischaffen soll.“ Ist aber dieses durch die cessio all seines disponiblen Vermögens unmöglich gemacht, so muß mit dem Zweck auch das Mittel hinwegfallen. Auf die mitleidige Erlösung durch einen Dritten zu rechnen [16]), ist wenigstens nicht gesetzlich. Ueber dieses soll in Concursproceß nur eine Verfahrungsart statt finden. Alle Liquidanten müssen ihre Forderungen nach den Regeln des unbestimmten summarischen Processes anbringen; der Gebrauch des Mandats-Executiv- und Wechsel-Processes fällt der Natur der Sache nach hinweg; der Liquidant muß, seiner liquiden Urkunden ungeachtet, auch die illiquiden Einreden, Antwort auf diese, und ihren Beweis durch langsame Beweismittel, sich gefallen lassen, indem alles hier auf einmal auf das Reine kommen, nichts aber ad separatum verwiesen werden soll [17]).

6) Mit dem Eintritt des formellen Concurses wird auch der Lauf der vom Cridar schuldigen Vorzugszinsen unterbrochen, d. h. von der Masse, oder von dem Concursgläubiger-Corps, können diejenigen usurae morae nicht gefordert werden, welche erst nach dem Eintritt des formellen Concurses entstehen. Denn die Gläubiger sind nicht in mora. Gegen den nachher neues Vermögen erwerbenden Cridar findet aber ihre Forderung allerdings statt, weil seine Verbindlichkeiten durch den Concurs sich nicht auflösen. Nr. 2. und 5.

---

11) Vergleiche S. 359. 12) Allenfalls auch unter Beirath und Mithülfe eines Advokaten. 13) Dieses war bei den Römern sogar die Regel. L. 8 u. 9. pr. Dig. 42. 4. mit L. 2. § 4 Dig. 42. 7 14) Man pflegt jedoch solche höchst liquide, nach Lage der Acten allen Gläubigern unstreitig vorgehende, Forderungen auszunehmen, welche zwecklos unter der Verwaltung zurückgehalten und wohl der Masse selbst, z. B. durch Gefahr, Zinsenlauf, nachtheilig werden würden. Doch fordert man auch in diesem Fall eine cautio de restituendo. Lehrbuch §. 311. not. n. Die Vindicanten u. Separatisten sind sogleich zu befriedigen, als ihn verletztes Recht als gegründet rechtskräftig entschieden ist 15 Vergl. Pütmann, Wechselrecht § 192 Gönner, a. a. O. Dabelow, in der Entw. der Lehre vom Concurse der Gläubiger S. 529 16) Ungefähr so wie bei der der sectio debitoris vorausgehenden öffentlichen Ausstellung. Nr. I. S. 346. 17) Struben, in den rechtl. Bed. Thl. 4. Bed. 27. Thibaut, §. 1225.